



Bremen im Februar 2014

VERFAHREN BEI ANSTECKENDEN KRANKHEITEN

Grundsätzlich:

Eltern sind verpflichtet, die Schule über ansteckende Krankheiten (lt. Infektions-schutzgesetz) zu informieren.

Verfahren:

1. Die Eltern des erkrankten Kindes informieren am selben Tag der Diagnose persönlich die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer.
2. Die Eltern des erkrankten Kindes setzen am Tag der Diagnose die Telefonkette in Gang.
3. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer informiert spätestens am nächsten Schultag die Verwaltung und gibt die Krankheit und den Namen des/der Schüler/In an(muss beim Gesundheitsamt angegeben werden).
4. Die Verwaltung informiert das Gesundheitsamt unter Voraussetzung des Datenschutzes.
5. Die Verwaltung informiert bei jedem Krankheitsfall alle Elternsprecher/Innen per Rundmail mit Angabe der betroffenen Klasse.

Alle Beteiligten sollten auf Diskretion achten und keine Namen nennen!

gez. C. Neumann
- Schulleiterin -